

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 15 vom 27. April 2004

Der Petitionsausschuss hat am 27. April 2004 die nachfolgend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/12

Gegenstand: Einwändungen gegen den Bau einer Straße und einer Straßenbahnführung

Begründung: Die Petentin erhebt wegen des vorgesehenen Baus einer Straße und einer Straßenbahnführung Einwändungen gegen einen Bebauungsplan.

Die Stadtbürgerschaft hat den Plan bereits beschlossen. Im Rahmen der insoweit vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen hat sie sich auch inhaltlich mit der Argumentation der Petentin befasst. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung hat sie jedoch den öffentlichen Interessen den Vorrang eingeräumt. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Petitionsausschuss nicht veranlasst, eine Änderung der gerade beschlossenen Planung zu unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 16/22

Gegenstand: Hilfe zum Lebensunterhalt

Begründung: Die Petentin begehrt für sich und ihr Kind laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie führt aus, sie könne den Namen des Kindesvaters nicht nennen, weil dieser in der Vergangenheit gewalttätig gewesen sei. Deshalb lehne sie jeden Kontakt mit ihm für sich und ihr Kind ab.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes erhält Sozialhilfe derjenige nicht, der sich selbst helfen kann oder der die erforderliche Hilfe von anderen erhält. So liegt es im Falle der Petentin. Wie das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens bereits festgestellt haben, kann die Petentin für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt einen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt gegen den Kindesvater geltend machen, weil sie wegen der Erziehung ihres Kindes keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann. Das Kind

hat einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater. Auch diesen kann es geltend machen.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss keinen Zweifel daran, dass das Sozialamt berechtigter Weise von der Petentin gefordert hat, den Namen des Kindesvaters zu benennen, damit im Rahmen der Sozialhilfeberechnung etwaige Unterhaltsansprüche berücksichtigt werden können.

Die Petentin ist zur Mitwirkung verpflichtet. Die von ihr benannten Gründe führen insbesondere nicht dazu, dass sie von dieser Verpflichtung befreit wird. Auch dies haben die Gerichte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens bereits festgestellt. Eine andere Wertung kann auch der Petitionsausschuss nicht treffen.

Eingabe-Nr.: S 16/77

Gegenstand: Duldung einer Wohnnutzung und ergänzende Sozialhilfe

Begründung: Der Petent lebt zurzeit in seinem Haus in einem Kleingartengebiet. Die Bauverwaltung hat insoweit bereits die Beseitigung verfügt. Der Petent trägt vor, ihm sei nicht nachvollziehbar, dass seine Nachbarn nur zur teilweisen Beseitigung, er aber zur vollständigen Beseitigung verpflichtet sein solle. Seinerzeit habe die Bauverwaltung mündlich zugesagt, dass er das Haus wieder aufbauen dürfe. Er habe in gutem Glauben sein ganzes Geld in das Haus investiert. Wegen der unzulässigen Wohnnutzung habe er Probleme mit dem Sozialamt. Er könne wegen der illegalen Wohnnutzung keine Meldebescheinigung vorlegen, wie das Sozialzentrum fordere.

Der Petitionsausschuss hat vor einigen Monaten bereits über eine Petition wegen der illegalen Wohnnutzung und der Beseitigung des Gebäudes des Petenten befunden. Neue Argumente hat der Petent nicht vorgetragen. Insoweit bezieht sich der Petitionsausschuss zur Begründung auf seinen Bericht vom 11. November 2003 zum Aktenzeichen S 15/356 (Drs. 16/45 S).

Der Petent hat Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt. Da er sich nach Auskunft der zuständigen Meldebehörde im Sommer des letzten Jahres ins Ausland abgemeldet hat, ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Sozialzentrum einen entsprechenden Nachweis über den tatsächlichen Aufenthaltsort verlangt. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten hat er nachzuweisen, dass er sich tatsächlich in Bremen aufhält. Dies geschieht üblicherweise durch Vorlage einer Meldebestätigung.

Die jeweilige Meldestelle ist verpflichtet die Anmeldung vorzunehmen, wenn der Betreffende erklärt, dass er sich unter einer Adresse tatsächlich aufhält. Hierbei braucht die Meldebehörde nicht zu prüfen, ob derjenige, aus welchen Gründen auch immer, dort eventuell nicht wohnen darf. Vor diesem Hintergrund ist es dem Petenten möglich und zumutbar, die geforderte Meldebestätigung vorzulegen.

Eingabe-Nr.: S 16/93

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt eine Aufenthaltsregelung für einen nach ihrem Vortrag staatenlosen Ausländer. Sie trägt vor, sie beabsichtige, den Ausländer zu heiraten. Da sie künftig arbeitslos sei, benötige sie seine Unterstützung. Außerdem pflege der Ausländer seine in Deutschland lebenden Eltern, die deutsche Staatsangehörige seien.

Nach § 47 Ausländergesetz wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Einen Ermessensspielraum hat die Ausländerbehörde dabei nicht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Da der Ausländer weder die vom Gesetz geforderten familiären Bin-

dungen oder den erforderlichen Aufenthaltstitel noch die Rechtsstellung eines anerkannten Asylberechtigten beziehungsweise Flüchtlings hat, kann er sich auch nicht auf einen besonderen Ausweisungsschutz berufen.

Die Eheschließung mit der Petentin steht nicht unmittelbar bevor. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat den Antrag auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses abgelehnt, da die vorgelegten Urkunden Unstimmigkeiten aufweisen.

Der Ausländer hat gegenüber der Ausländerbehörde bislang nicht vorgetragen, dass er seine schwer kranken Angehörigen pflegen muss. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass er aufgrund der begangenen schweren Straftaten die Voraussetzungen für eine so genannte Ist-Ausweisung erfüllt, diese also zwingend zu erfolgen hat. Gegebenenfalls muss die Pflege der Eltern, sofern andere Angehörige nicht zur Verfügung stehen, durch Pflegeeinrichtungen sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/17

Gegenstand: Erschließungsbeitrag

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Höhe des Erschließungsbeitrags für ihr Grundstück.

Nachbarn der Petentin haben gegen die Beitragserhebung ein Klageverfahren anhängig gemacht. In diesem wird die von der Petentin aufgeworfene Rechtsfrage über die Berechnung der Erschließungsbeiträge geklärt. Sollte das Ergebnis positiv für die Petentin sein, geht der Ausschuss davon aus, dass der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr sich daran halten wird, weil der Beitragsbescheid der Petentin nicht bestandskräftig ist. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Entscheidung des Petitionsausschusses.

Eingabe-Nr.: S 16/33

Gegenstand: Parksituation in der Innenstadt

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Parksituation im Bereich der Innenstadt. Ihrer Ansicht nach müsse hier im Interesse des Handels interveniert werden, damit die Innenstadt weiterhin für Kunden attraktiv bleibe. Die Kunden seien verärgert, wenn Sie bereits nach kurzem Halten eine kostenpflichtige Verwarnung bekämen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Auf die von der Petentin angeregte Ortsbesichtigung hat er verzichtet, weil dem Ausschuss die Örtlichkeit hinreichend bekannt ist. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Parksituation im Innenstadtbereich ist geprägt durch das Spannungsfeld eines begrenzten Angebotes und einer hohen Nachfrage, die zudem den unterschiedlichsten Bedürfnissen Rechnung tragen muss. Nach Mitteilung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr verfolgt er bei der Planung des ruhenden Verkehrs das Ziel, den Handel zu unterstützen. So hat er den Bedürfnissen der Petentin insoweit Rechnung getragen, als er in der an die Rückseite der Ladenräume grenzenden Straße das früher geltende absolute Halteverbot aufgehoben und dort ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet hat. Hierdurch wurde der Petentin und ihren Kunden die Möglichkeit eröffnet, Lieferverkehre abzuwickeln. Aufgrund der in diesem

Bereich herrschenden Verkehrssituation und des schmalen Straßenquerschnitts ist eine weitergehende Lockerung nicht möglich.

Vor dem Ladenlokal befindet sich ein befestigter Seitenstreifen. Dieser wird aufgrund der Petition nunmehr auf der gesamten Länge in Kurzzeitparkplätze mit Parkscheinautomaten umgewandelt. Da an gebührenpflichtigen Parkplätzen die Abwicklung reiner Be- und Entladeverkehre gebührenfrei vollzogen werden kann, können die Kunden der Petentin somit auf dem gesamten Seitenstreifen gebührenfrei einladen.

Eingabe-Nr.: S 16/74

Gegenstand: Sozialhilfe

Begründung: Die Petentin begehrt für einen Überbrückungszeitraum Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese ist ihr mittlerweile gewährt worden.